



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT

prognos



Kurzfassung Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt

EMPFEHLUNGSBERICHT DES NORMENKONTROLLRATS
BADEN-WÜRTTEMBERG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger hat für die Landesregierung Baden-Württemberg eine zentrale Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Land. Vielen Vereinen fällt es allerdings zunehmend schwerer, ehrenamtliche Positionen zu besetzen. In erster Linie wird dies als ein generelles Nachwuchsproblem gesehen. Bereits aber an zweiter Stelle werden die immensen bürokratischen Belastungen genannt, die von der eigentlichen Vereinsarbeit abhalten. Zudem sei die Angst vor persönlicher Haftung verbreitet und schrecke vor einem Ehrenamt zurück.



Vor diesem Hintergrund hat der Normenkontrollrat Baden-Württemberg, das Beratungsgremium der Landesregierung für Bürokratieabbau und Bürokratievermeidung, untersucht, worin bürokratische Belastungen konkret bestehen, welche Kosten sie verursachen und in welchen Bereichen eine Entlastung möglich wäre. Insgesamt wurden 49 konkrete Vorschläge erarbeitet. Eine zentrale Forderung des Rats ist die Einrichtung eines Ehrenamtsbeauftragten in der Landesregierung. Ergebnis der Studie ist, dass ein typischer Verein durchschnittlich 6,5 Stunden in der Woche für Bürokratie aufbringen muss. Zwei Drittel der Befragten sehen nicht nur in den Vorschriften, sondern vor allem auch in der Art und Weise, wie die zahlreichen und komplexen Regelungen von der Landesverwaltung und den Kommunen umgesetzt werden, eine hohe bzw. sehr hohe Belastung.

Sollten Sie Interesse an der vollständigen Studie haben, können Sie diese unter untenstehendem QR-Code, unter www.normenkontrollrat-bw.de/presse/studien-und-empfehlungsberichte oder als Broschüre unter geschaeftsstelle@nkr.bwl.de bzw. Tel: 0711 2153-521 abrufen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen

Vorsitzende des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
Stuttgart, im Oktober 2019

Die wichtigsten Ergebnisse der Bürokratiebelastung in Kürze

1. 6,5 h pro Woche nur für Bürokratie

6,5 Stunden pro Woche muss sich ein typischer, mittelgroßer Verein mit einem aktiven Vereinsleben nur um die Erfüllung bürokratischer Vorgaben kümmern. Die wenigsten Vereine haben hauptamtliche Beschäftigte. Die Bürokratie wird deshalb in der Regel von ehrenamtlichen Vereinsvertretern geleistet – und das am Abend oder am Wochenende! Die bürokratischen Lasten werden immer mehr, vieles wird als unnötig empfunden, die Akzeptanz wird geringer.

2. Belastungen entstehen durch die Vielzahl und Komplexität der Regelungen

Die Belastungen entstehen vor allem aus der Vielzahl und Komplexität der Regelungen, auch wenn die Vereine viele Einzelregelungen durchaus nachvollziehbar und sinnvoll finden. Will ein Verein beispielsweise ein Straßenfest organisieren, muss er eine Vielzahl von Regelungen vom steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht über Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit bis hin zu Vorgaben zur Sicherheit beachten.

3. Belastungen hängen wesentlich auch vom Verwaltungsvollzug vor Ort ab

Die Mehrheit der als belastend wahrgenommenen Regelungen beruht auf Bundesrecht oder europäischer Rechtsgrundlage. Hier sollte die Landesregierung im Bundesrat und auf europäischer Ebene auf Verbesserungen hinarbeiten. Für die Wahrnehmung von Belastungen hat aber auch der Vollzug im Verantwortungsbereich von Land und Kommunen eine besondere Bedeutung. Der Grad der Belastung hängt häufig von der Art und Weise der konkreten Umsetzung der Regelungen vor Ort ab. Hier können die Landesregierung und Kommunen unmittelbare Verbesserungen bewirken.

4. Die TOP 3 Belastungen sind Datenschutz, Steuerrecht und Auflagen bei Veranstaltungen

Als größte Bürokratiebelastung werden die Regelungen zum Datenschutz wahrgenommen. Vor allem seit Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung fühlen sich viele Vereine und Ehrenamtlichen unverhältnismäßig hoch mit bürokratischen Pflichten belastet. Auch das komplizierte und für juristische Laien schwer zu durchblickende Steuerrecht und die in den letzten Jahren gestiegenen Auflagen bei Veranstaltungen belasten die Vereinsvertreterinnen und -vertreter stark.

5. Vereine und Ehrenamt bei der Gesetzgebung systematisch berücksichtigen

Viele für die Vereinsarbeit relevanten Rechtsbereiche unterscheiden nicht zwischen gemeinnützigen Vereinen und gewinnorientierten Unternehmen. Die Belange der Vereine und des Ehrenamts sollten deshalb bereits bei der Entstehung von Regelungen systematisch berücksichtigt werden. Von Anfang an sollten Vertreter von Vereinen und Ehrenamt nicht nur in die politischen Entscheidungsprozesse, sondern auch in die Überlegung, wie der Verwaltungsvollzug erfolgen soll, einbezogen werden.

6. Die Landesregierung sollte einen Ehrenamtsbeauftragten ernennen

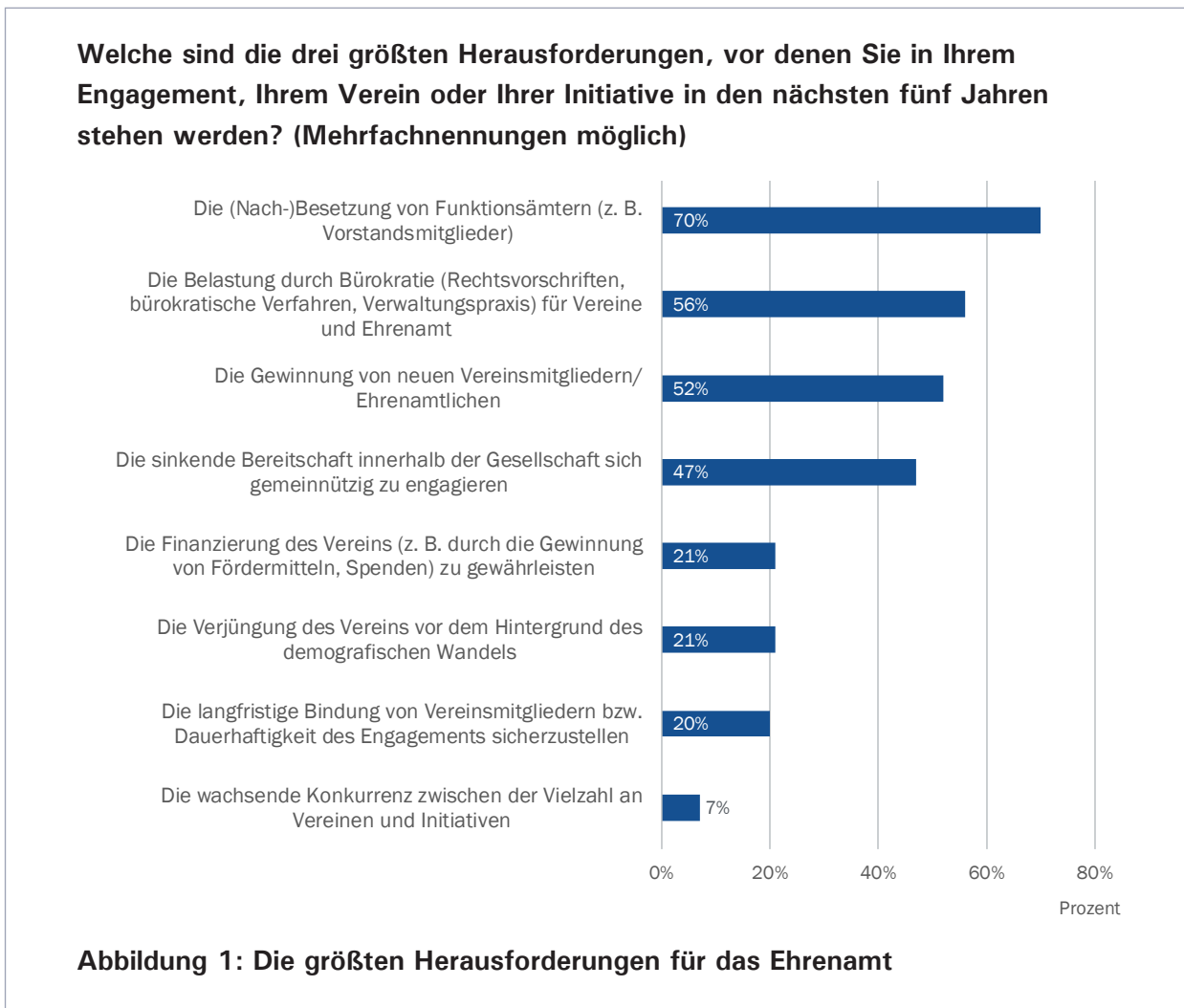
Ein Mitglied der Landesregierung sollte zum Ehrenamtsbeauftragten ernannt werden, damit sich direkt auf oberster Entscheidungsebene ein Fürsprecher für die Vereine und Ehrenamtlichen einsetzen kann. Um mit der Komplexität der rechtlichen Vorgaben zurechtzukommen und rechtskonformes Verhalten zu erleichtern, benötigen Vereine und Ehrenamt Informationen, Unterstützung und Beratung. Dafür braucht es eine zentrale Stelle auf Landesebene mit politischem Einfluss.

7. Bürgerorientierte Verwaltung sowohl digital als auch persönlich ausrichten

Bei Antragsverfahren für Genehmigungen und Fördermittel, bei der Übermittlung statistischer Daten sowie der Erfüllung von Anzeigepflichten erwarten die Vereine schlanke und effiziente Verwaltungsprozesse. Die Digitalisierung hat hier zentrale Bedeutung. Für viele Vereine ist allerdings die Erreichbarkeit kompetenter Ansprechpartner gerade auch vor Ort ein ganz wesentliches Element der Servicequalität der Verwaltung. Dies gilt speziell für den ländlichen Raum. Die Verwaltungsleistungen müssen daher schnell online angeboten werden.

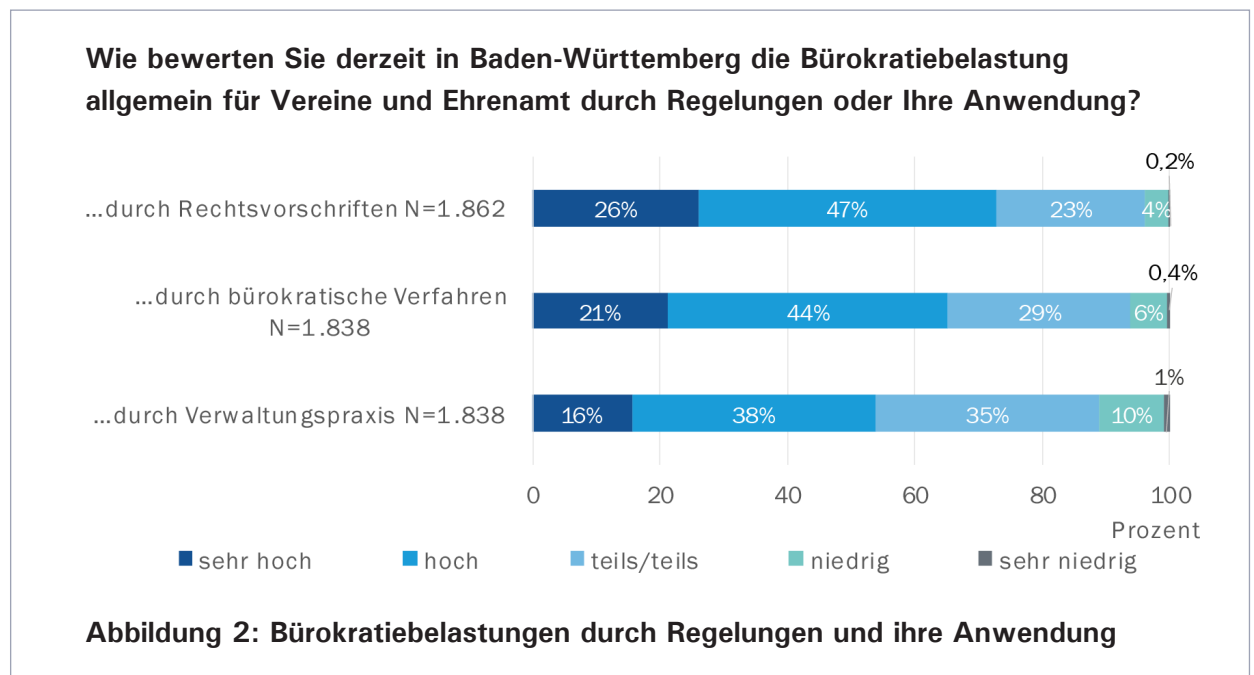
Die größten Belastungen und Vorschläge, wie man sie verringern kann

Die Belastung durch Bürokratie wird von den befragten Vereinen und Ehrenamtlichen als eine der drei größten Herausforderungen der nächsten fünf Jahre betrachtet:



Belastungen durch Rechtsvorschriften, bürokratische Verfahren und die Verwaltungspraxis

Dabei geht die Bürokratiebelastung laut den Vereinen und Ehrenamtlichen sowohl von Rechtsvorschriften als auch von deren Anwendung, also der Verwaltungspraxis aus. Auch bürokratische Verfahren werden von den Vereinen und Ehrenamtlichen als belastend empfunden.



Die meisten Vereine und Ehrenamtlichen wollen die Rechtsvorschriften gerne einhalten und zweifeln den Sinn der gesetzlichen Regelungen nicht an. Probleme bereiten ihnen aber die *Vielzahl der Rechtsvorschriften*. Außerdem sind die gesetzlichen Regelungen häufig unübersichtlich und kompliziert.

Um Vereine und Ehrenamt zu entlasten, ist es daher zentral, dass es genügend *kompetente Ansprechpartner und -partnerinnen* gibt, an die sich Vereine und Ehrenamtliche mit ihren Fragen wenden können. Zusätzlich braucht es *verständliche Informationsmaterialien*, die komplexe Gesetzestexte für Nichtjuristen aufbereiten.

Mehr Beratung und Unterstützung

Vorschläge zur Beratung und Unterstützung von Vereinen und Ehrenamtlichen stehen daher im Mittelpunkt der Empfehlungen des Normenkontrollrates Baden-Württemberg. Durch eine/n Ehrenamtsbeauftragte/n (Vorschlag Nr. 1) und Ansprechpartner für Vereine bei Kommunen und Fachbehörden (Vorschlag Nr. 3) sollen Vereine immer jemanden zur Seite haben, an den sie sich bei Fragen und Unsicherheiten wenden können.

Damit sie auch ohne Unterstützung durch andere an notwendige Informationen gelangen, soll ein zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt eingerichtet (Vorschlag Nr. 2) und die Sprache von Gesetzestexten vereinfacht werden (Vorschlag Nr. 5). Da Vereine und Ehrenamtliche ihr Engagement oft neben ihrem Beruf ausüben, sollen wichtige Kontaktstellen, wie das Registergericht und die GEMA, besser erreichbar sein (Vorschläge Nr. 6 und Nr. 28).

Bei wichtigen Themen wie Datenschutz, Veranstaltungen, der Anstellung von Übungsleitern und der Beantragung von Fördermitteln sollen Ansprechpartner und neue Anlaufstellen die Ehrenamtlichen unterstützen (Vorschläge Nr. 21, Nr. 24, Nr. 35 und Nr. 44).

Wie hoch ist Ihrer Erfahrung nach die Bürokratiebelastung für Vereine oder bürgerschaftliches Engagement in folgenden (Rechts-)Bereichen?

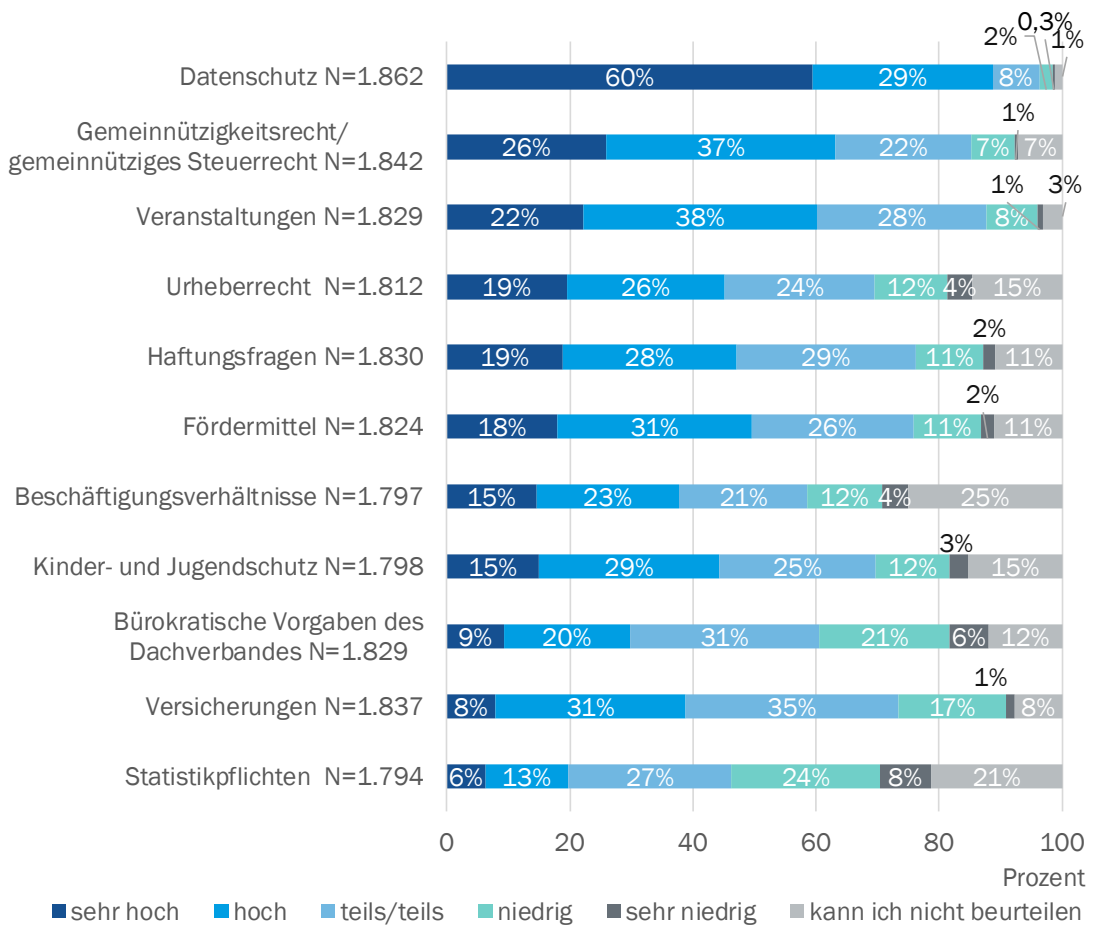


Abbildung 3: Bürokratiebelastung in einzelnen (Rechts-)Bereichen

Mehr Unterstützung und Vereinfachungen im Datenschutz

Der *Datenschutz* ist für Vereine und Ehrenamt der Bereich mit den höchsten bürokratischen Belastungen. Die 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verunsichert und überfordert viele Vereine und Ehrenamtliche. Aus Angst vor negativen Konsequenzen versuchen Ehrenamtliche die gesetzlichen Regelungen so korrekt wie möglich umzusetzen. Dadurch sind sie oft zeitlich und finanziell stark belastet.

Beim Thema Datenschutz setzt der Normenkontrollrat Baden-Württemberg in erster Linie auf eine bessere Rechtsberatung, da diese schnell aufgebaut werden kann und den Vereinen am meisten hilft. So sind Verbesserungen auch ohne eine Änderung des EU-Rechts mit komplexen Verfahren zwischen den Institutionen und Mitgliedsstaaten der EU möglich. Wichtig ist, dass den Vereinen und Ehrenamtlichen praxisnahe und verständliche Informationsmaterialien bereitgestellt werden, die über das bisherige Angebot hinausgehen (Vorschlag Nr. 20). Außerdem sollte es beim Landesdatenschutzbeauftragten eine/n Ansprechpartner/in nur für Vereine und Ehrenamtliche geben (Vorschlag Nr. 21).

Weitere Vorschläge des Normenkontrollrates Baden-Württemberg zum Thema Datenschutz setzen auf eine Änderung des Bundesrechts: Demnach sollte die deutsche Regelung nicht strenger sein als die europäischen Vorgaben (Vorschlag Nr. 22). Außerdem sollte die Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos gesetzlich vereinfacht werden (Vorschlag Nr. 23).

Vereinfachungen im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht

Das Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht ist für die Vereine und Ehrenamtlichen fast ebenso belastend wie der Bereich Datenschutz. Da die rechtlichen Regelungen in diesem Bereich unübersichtlich und komplex sind, macht der Normenkontrollrat Baden-Württemberg konkrete Vorschläge, wie man die rechtlichen Vorschriften auf Bundesebene vereinfachen kann.

Der Rat empfiehlt, die Steuergrenzen und Freibeträge anzuheben und zu vereinheitlichen (Vorschläge Nr. 10 und Nr. 11). Außerdem empfiehlt er, dass Besteuerungsgrenzen einen längeren Zeitraum umfassen, wodurch Vereine mehr finanziellen Spielraum hätten (Vorschlag Nr. 12). Bei Vereinsfusionen, die durch anfallende Steuern oft teuer sind, sollten nach dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg bei Übertragungen von Grundstücken und Liegenschaften an gemeinnützige Vereine keine Grunderwerbsteuern zu zahlen sein (Vorschlag Nr. 13).

Weniger Auflagen bei Veranstaltungen

Der dritte Bereich, der unter die größten Belastungen für Vereine und Ehrenamtliche fällt, ist der Bereich Veranstaltungen. Vereine und Ehrenamtliche müssen viele Genehmigungen einholen und Auflagen beachten. Veranstaltungen, die im öffentlichen Raum stattfinden, müssen i. d. R. bei der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden. Wenn Getränke und Speisen angeboten werden, muss eine Bewirtungserlaubnis beantragt werden. Wird Musik gespielt, muss dies bei der GEMA angemeldet werden. Von den Behörden wird darüber hinaus in vielen Fällen ein Sicherheitskonzept verlangt.

Um Vereine und Ehrenamtliche im Bereich Veranstaltungen zu entlasten, setzt der Normenkontrollrat Baden-Württemberg auf mehr Beratungs- und Unterstützungsangebote, aber auch auf einen einheitlicheren Verwaltungsvollzug. Er schlägt deshalb vor, eine zentrale Anlaufstelle für die Genehmigung von Veranstaltungen einzurichten (Vorschlag Nr. 24).

Um eine zu strenge Auslegung von Regeln zu verhindern, sollten außerdem Vorgaben für Sicherheitskonzepte standardisiert und Begriffe wie „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ klarer definiert werden (Vorschläge Nr. 25 und Nr. 26). In Bereichen, in denen Unklarheit herrscht, wie der Lebensmittelinformationspflicht und dem Umgang mit der GEMA, sollte stärker informiert und Ansprechpartner und -partnerinnen sichergestellt werden (Vorschläge Nr. 27 und Nr. 28).

Entlastungen vor allem durch Beratung, Unterstützung und Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug

Anhand der drei Bereiche mit den größten Belastungen zeigt sich: Die Entlastung von Vereinen und Ehrenamt führt über mehrere Wege. Zentral ist, dass sie kompetent beraten und mit verständlichen Informationsmaterialien versorgt werden. Zweitens ist es wichtig, den Verwaltungsvollzug zu vereinfachen und serviceorientierter zu gestalten, z. B. indem Verwaltungswege reduziert, die Erreichbarkeit verbessert und zusätzliche Onlineangebote geschaffen werden. Drittens kann auch die punktuelle Änderung von Gesetzen und Verordnungen ein Weg sein, um Vereine und Ehrenamtliche z.B. steuerlich zu entlasten.

Um Vereinen und Ehrenamtlichen schnell und gezielt zu helfen, ist es wichtig, vor allem dort anzusetzen, wo schnell Verbesserungen erreicht werden können. Ausreichend Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzubauen und den Verwaltungsvollzug zu vereinfachen, sind daher wichtige Schritte auf dem Weg zu weniger Bürokratie.

Die Woche eines Vereinsvorsitzenden ohne unnötige Bürokratie

Seit seiner Jugend ist Herr Meier im FC Sonnendorf aktiv. Seit er nicht mehr selbst spielt, kümmert er sich mehr und mehr um die Organisation des Vereins. Vor fünf Jahren ist er zum ersten Mal zum Vorsitzenden gewählt worden und leitet seitdem den Fußballverein mit rund 500 Mitgliedern. Als Rentner bringt er Zeit und Engagement mit, ärgert sich aber immer wieder über die Bürokratie. Er ärgert sich, dass er seine Zeit für Schreibtischarbeit aufwenden muss, anstelle Zeit für neue Ideen und innovative Konzepte etwa bei der Nachwuchsgewinnung zu haben. Er wagt daher ein Gedankenexperiment: Wie würde seine Woche aussehen, wenn alle Vorschläge zur Entlastung von Vereinen und Ehrenamtlichen umgesetzt werden würden?



Montag: Herr Meier möchte einen neuen Jugendtrainer einstellen

Für Montag hat sich Herr Meier gleich eine dickes Brett vorgenommen. Seit Monaten sucht der Verein einen neuen Jugendtrainer für die bis jetzt ziemlich erfolgreiche U16 Mannschaft des Vereins. Durch die niedrige Übungsleiterpauschale konnte Herr Meier das hohe Engagement der Trainer bislang kaum finanziell honorieren und auf schiefe Geschäfte mit Aufwandspauschalen will er sich nicht einlassen. Zum Glück gilt seit dieser Woche die Anhebung der Übungsleiterpauschale! Durch diese kann Herr Meier den Trainern jetzt 4.800 Euro statt 2.400 Euro im Jahr zahlen, ohne bürokratische Umwege über Minijobs machen zu müssen. Herr Meiers Nachbarin, eine junge, motivierte Sportstudentin, findet die neue Regelung klasse und bewirbt sich auf die Stelle.

Dienstag: Ein Führungszeugnis für den neuen Trainer

Herr Meier freut sich über die Bewerbung seiner kompetenten Nachbarin und stellt sie direkt am nächsten Tag ein. Da die Nachbarin eine Jugendmannschaft trainieren soll, muss sich Herr Meier ein Führungszeugnis von ihr vorlegen lassen. Herr Meier ruft sich in Erinnerung, dass dies seit dieser Woche viel einfacher geht: Seine Nachbarin muss das Zeugnis nicht mehr beim Bürgeramt beantragen und anschließend dem Verein vorlegen. Stattdessen kann Herr Meier bei einer zentralen Stelle anfragen, ob etwas Einschlägiges gegen seine Nachbarin vorliegt. Wenn das nicht der Fall ist, bekommt er eine Negativbescheinigung von der zentralen Stelle ausgestellt. Herr Meier informiert seine Nachbarin über die neue Regelung und auch sie freut sich über den gesparten Weg zum Bürgeramt.

Mittwoch: Musik für das Sommerfest

Da es nur noch drei Tage bis zum Sommerfest des Fußballvereins ist, kümmert sich Herr Meier am Mittwoch um die letzten organisatorischen Punkte. Die Anmeldung der Musik bei der GEMA steht noch aus. Herr Meier kennt sich mit GEMA-Regelungen nicht gut aus und ruft bei seinem kommunalen Ansprechpartner für Vereine an. Dieser erzählt ihm, dass er alles über GEMA-Regelungen, die für Vereine relevant sind, weiß, da die neue Ehrenamtsbeauftragte der Landesregierung alle kommunalen Ansprechpartner dazu geschult habe. Von ihr habe er erfahren, dass der Anmelde- und Abrechnungsprozess für gebührenpflichtige Veranstaltungen vereinfacht wurde. Herr Meier muss die Veranstaltung nun nicht mehr im Vorfeld bei der GEMA anmelden, sondern kann alles in einem Rutsch im Nachgang des Festes erledigen. Herr Meier bedankt sich bei seinem Ansprechpartner für die nützlichen Infos.

Donnerstag: Herr Meier organisiert die für den Herbst geplante Vereinsreise

Für den Donnerstag hat sich Herr Meier vorgenommen, die für den Herbst geplante Vereinsreise zum befreundeten Fußballverein in Österreich zu organisieren. Daran wollen nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch einige Bekannte und Ehepartner teilnehmen. Herr Meier ruft sich die EU-Pauschalreiserichtlinie in Erinnerung. Hier war bei der letzten Vereinsreise durch die Teilnahme von Nicht-Vereinsmitgliedern noch unklar, ob die Reise als Pauschalreise zählt. Daher hat sich Herr Meier sicherheitshalber um Versicherungen, Schadensersatzpflichten und Informationspflichten gekümmert, was nicht nur viel Aufwand war, sondern auch viel Geld gekostet hat. Diesmal informiert sich Herr Meier über das neu eingerichtete Zentrale Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt und findet heraus: die Regelung wurde diese Woche konkretisiert. Wenn es sich beim Veranstalter um einen gemeinnützigen Verein handelt, ein Großteil der Mitreisenden Vereinsmitglieder sind und der Verein Reisen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung anbietet, handelt es sich nicht um eine Pauschalreise. Herr Meier ist erleichtert darüber, dass ihm die Bürokratie bei dieser Reiseplanung erspart bleibt.

Freitag: Ein Kuchen fürs Sommerfest

Da Herr Meiers Sohn ein begnadeter Bäcker ist, freut sich Herr Meier darüber, dass er einen Käsekuchen zum Vereinsfest beisteuern möchte. Allerdings sind sich Herr Meier und sein Sohn unsicher, welche Allergenkennzeichnungspflichten dabei zu beachten sind. Herr Meier forscht nach und stößt auf eine neue Stellungnahme der Landesregierung, die klarstellt, dass Vereinsfeste nicht unter die Kennzeichnungspflicht der Lebensmittel-Informationsverordnung fallen. In der Stellungnahme wird auch genau erklärt, wann es sich um ein Vereinsfest handelt und wann nicht. Herr Meier weiß jetzt, dass es sich bei seinem Sommerfest ganz sicher um ein Vereinsfest handelt und sein Sohn sich nicht um Kennzeichnungspflichten zu sorgen braucht. Er lässt also den Papierkram und hilft seinem Sohn beim Backen.

Samstag: Das große Sommerfest findet statt

Der Tag des Sommerfests ist gekommen und Herr Meier genießt das Fest gemeinsam mit seinem Verein und den Besucherinnen und Besuchern. Das Fest ist ein großer Erfolg und lockt Leute aus dem ganzen Umland an. Es gibt Livemusik, ein Fußball-Jugendturnier, einen Grillstand, einen Trikot-Verkaufsstand und einen Kuchenverkauf. Am Abend rechnet Herr Meier zusammen: das Fest spült rund 7.000 Euro in die Vereinskasse. Allerdings müssen die Live-Band, die GEMA-Genehmigung und die Miete der Stände noch gezahlt werden. Zum Glück gab es diese Woche eine Gesetzesänderung und die Freibeträge für Körperschafts- und Gewerbesteuern wurden von 5.000 auf 10.000 Euro erhöht. Dadurch bleibt mehr beim gemeinnützigen Verein hängen und es können endlich neue Fußbälle gekauft werden.

Sonntag: Herr Meier veröffentlicht Fotos auf der Webseite des Vereins

Herr Meier möchte die Fotos des Sommerfestes auf der Webseite des Vereins hochladen. Dazu gehört auch ein Foto der Gewinner des Jugendturniers. Herr Meier hat beim Sommerfest mithilfe eines Aushangs darauf hingewiesen, dass Veranstaltungsfotos möglicherweise veröffentlicht werden. Dank der Gesetzesänderung zur Veröffentlichung bei Fotos von Veranstaltungen über implizite Zustimmung musste er sich nicht um die schriftliche Einwilligung aller Erziehungsberechtigten kümmern. Auf die Gesetzesänderung hatte ihn der Ansprechpartner für Vereine beim Landesdatenschutzbeauftragten hingewiesen. Herr Meier lädt die Fotos hoch und trinkt ein Feierabendbier. Was für eine entspannte und unbürokratische Woche!

Vorschläge zum Bürokratieabbau im Überblick

Beratung und Unterstützung ausweiten

Nr. 1 Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt als vorrangige Maßnahme die Ernennung eines Regierungsmitglieds zum Ehrenamtsbeauftragten und die Einrichtung einer Servicestelle, damit Ehrenamtliche unbürokratisch unterstützt werden.

Nr. 2 Mit der Ernennung eines oder einer Ehrenamtsbeauftragten sollte ein zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamtliche eingerichtet werden, das alle zentralen Informationen bündelt und einen Austausch untereinander möglich macht.

Nr. 3 Ansprechpartnerinnen und -partner für Vereine und Ehrenamtliche bei Kommunen und entsprechenden Landesbehörden sollen dabei helfen, die Servicequalität der Verwaltung für Vereine zu verbessern.

Gesetzgebung und Gesetzestexte vereinsfreundlicher gestalten

Nr. 4 Um die Vereinsbelange im Gesetzgebungsverfahren besser berücksichtigen zu können, sollte der Zeitrahmen für die Verbandsanhörung ausgedehnt und dem neu zu ernennenden Ehrenamtsbeauftragten in der Landesregierung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Nr. 5 Vereine empfinden es als eine besondere Belastung, dass die Behördensprache häufig unverständlich ist. Deshalb sollten für Landesbeschäftigte Seminare angeboten werden, in denen eine bessere Verständlichkeit behördlicher Texte gelehrt wird. Außerdem sollte die Verständlichkeit von Rechtstexten Bestandteil der Ausbildung von Juristen und Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes werden.

Servicequalität der Vereinsregister verbessern

Nr. 6 Die Servicequalität der Vereinsregistergerichte kann verbessert werden, indem die persönlichen und telefonischen Sprechzeiten ausgeweitet und die Kontaktdaten sowie Sprech- und Öffnungszeiten auf den entsprechenden Webseiten veröffentlicht werden. Bei den Sprechzeiten sollte berücksichtigt werden, dass viele Ehrenamtliche berufstätig sind.

Notarielle Beglaubigungen von Satzungsänderungen vereinfachen

Nr. 7 Die notarielle Beglaubigung eines Antrags auf Änderung der Vereinssatzung ist in vielen Fällen eine zeitliche Belastung und wird als unnötige Bürokratie wahrgenommen, zumal allein die Authentizität notariell bestätigt wird. Es könnte auf die öffentliche Beglaubigung verzichtet werden.

Nr. 8 In Baden-Württemberg gibt es bei Kommunen, die über eine Grundbucheinsichtsstelle verfügen, die Funktion des Ratsschreibers. Er kann statt des Notars eine öffentliche Beglaubigung durchführen. Inzwischen verfügen nur noch ca. 800 Kommunen über einen Ratsschreiber. Würde ihre Zahl erhöht, wäre es für Vereine deutlich leichter, eine öffentliche Beglaubigung zu erhalten.

Nr. 9 Die EU verpflichtet die Mitgliedsländer, ab 1. August 2021 die Gründung von Kapitalgesellschaften digital zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat die Bundesnotarkammer eine App entwickelt. Sie könnte ebenfalls für Änderungen von Vereinssatzungen eingesetzt werden.

Mehr steuerliche Vereinfachungen und Vorteile für gemeinnützige Vereine

Nr. 10 Die Besteuerungsgrenzen für die Körperschafts- und Gewerbesteuer liegt derzeit bei Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins bei 35.000 Euro, die Besteuerungsgrenze für Einnahmen aus einem Zweckbetrieb bei 45.000 Euro. Beide Besteuerungsgrenzen sollten vereinheitlicht und auf 45.000 Euro festgelegt werden.

Nr. 11 Um den Vereinen mehr Flexibilität einzuräumen, sollte der steuerliche Freibetrag für die Körperschaft- und Gewerbesteuer von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht werden.

Nr. 12 Um den Vereinen z.B. für die Durchführung von Veranstaltungen aus Anlass von Vereinsjubiläen mehr Flexibilität zu ermöglichen, sollte bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer das Jährlichkeitsprinzip in eine Drei-Jahres-Betrachtung umgewandelt werden.

Nr. 13 Wenn Vereine Liegenschaften übertragen, sollte auf die Grunderwerbssteuer verzichtet werden, sofern die Übertragung auf einen gemeinnützigen Verein erfolgt und die Grundstücke ausschließlich zu dem satzungsgemäßen Vereinszweck genutzt werden.

Seltenerer Gemeinnützigkeitsprüfungen

Nr. 14 Wegen des hohen Aufwands, den Vereine bei der Gemeinnützigkeitsprüfung haben, sollte die Prüfung nicht alle drei, sondern nur alle fünf Jahre erfolgen. Die Information darüber, dass kleine Vereinen, die unterhalb der Besteuerungsgrenze liegen, zum Gemeinnützigkeitsnachweis keine zusätzlichen Dokumente erstellen müssen, sollte besser kommuniziert werden.

Nr. 15 Es sollte sich auf Bundesebene dafür eingesetzt werden, dass die Belegvorlagepflicht für Vereine bei der Gemeinnützigkeitsprüfung ausnahmslos durch eine Belegvorhaltepflicht ersetzt wird.

Breitere Definition von Gemeinnützigkeit

Nr. 16 Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wurde nicht an die gesellschaftlichen Entwicklungen und das heutige Engagement angepasst. Der Katalog enthält eine Öffnungsklausel, die allerdings nicht genutzt wird. Es sollte deshalb untersucht werden, warum die Öffnungsklausel bisher in der Praxis keine Rolle gespielt hat und Anleitungshilfen sowie Hinweise zum genauen Vorgehen erarbeitet werden.

Nr. 17 Es sollte sich auf Bundesebene dafür eingesetzt werden, dass der Katalog der gemeinnützig anerkannten Zwecke überarbeitet und modernisiert wird.

Flexiblere Mittelverwendung und Rücklagenbildung ermöglichen

Nr. 18 Um die Mittel flexibler verwenden zu können, sollte sich auf Bundesebene dafür eingesetzt werden, dass eine zeitnahe Mittelverwendung auch nach drei, statt wie bisher zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren noch im Rahmen des Gemeinnützigkeitsprinzips möglich ist.

Nr. 19 Um die Flexibilität auch bei den Rücklagen zu erhöhen, sollte sich auf Bundesebene dafür eingesetzt werden, dass künftig die Hälfte statt wie bisher ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung und künftig 20 Prozent statt bisher 10 Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführt werden dürfen.

Mehr Unterstützung und Vereinfachungen bei der Datenschutz-Grundverordnung

Nr. 20 Die Information zum Datenschutz wird als unzureichend empfunden. Zusätzlich zu den bestehenden Leitfäden sollten praxisnahe und gut verständliche Informationsmaterialien erarbeitet, im Internet verfügbar gemacht und von Behörden vor Ort beworben werden.

Nr. 21 Es wird empfohlen, beim Landesdatenschutzbeauftragten oder an einer anderen Stelle auf Landesebene eine Ansprechperson für Vereine zu datenschutzrechtlichen Belangen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Nr. 22 Ehrenamtlich getragene Vereine sollten – ebenso wie in Bayern – von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ausgenommen werden.

Nr. 23 Vereine sind bei der Frage, welche Veranstaltungsfotos gemacht und veröffentlicht werden dürfen, oft verunsichert. Es sollte sich auf Bundesebene dafür eingesetzt werden, dass ein Hinweis auf die mögliche Veröffentlichung von Fotos auch bei Minderjährigen sowie Zuschauerinnen und Zuschauern ausreicht. Wer nicht ausdrücklich widerspricht, würde dann implizit zustimmen.

Auflagen bei Veranstaltungen reduzieren

Nr. 24 Die Genehmigung von Vereinsveranstaltungen im öffentlichen Raum ist immer komplizierter geworden. Es wird empfohlen, auf kommunaler Ebene zentrale Anlaufstellen einzurichten, die die Vereine umfassend beraten und bei der Antragstellung unterstützen.

Nr. 25 Vereinsveranstaltungen im öffentlichen Raum sind insbesondere aufgrund der Sicherheitsanforderungen immer komplizierter geworden. In einem Leitfaden der Landesregierung sollten einheitliche und angemessene Standards für Kommunen formuliert werden, bei denen die Interessen des Ehrenamts berücksichtigt werden.

Nr. 26 Die Frage, wann eine Vereinsveranstaltung im öffentlichen Raum als genehmigungsfrei eingestuft wird, weil es sich um eine „kleine örtliche“ Brauchtumsveranstaltung handelt, wird von Kommune zu Kommune unterschiedlich beantwortet. Es sollte sich in Dienstbesprechungen auf konkrete Kriterien für die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs verständigt werden, um den Begriff praktikabel und vergleichbar anzuwenden.

Klarere Kommunikation zur Lebensmittelinformationspflicht

Nr. 27 Sowohl die EU als auch der Bund weisen darauf hin, dass für typische Vereinsfeste, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, keine Kennzeichnungspflicht über der Lebensmittel (Allergene) besteht. Vereine und zuständige kommunale Behörden sollten umfassender darüber informiert werden.

GEMA-Gebühren beschränken und Beratung erweitern

Nr. 28 Vereine haben bei Veranstaltungen mit Musik oft viele Fragen zu GEMA-Anmeldungen und -Gebühren. Damit sie sich mit diesen Fragen nicht allein gelassen fühlen, sollte es regionale Vertretungen des Kundenservices der GEMA geben oder eine schnelle telefonische oder schriftliche Rückmeldung garantiert werden.

Nr. 29 Auch bei nichtöffentlichen Proben fallen häufig GEMA-Gebühren an, was Vereine finanziell belastet. Das Urheberrecht sollte so konkretisiert werden, dass GEMA-Gebühren nur bei Aufführungen und nicht bei nicht öffentlichen Proben erhoben werden können.

Nr. 30 Bei Veranstaltungen mit Livemusik müssen mind. zwei Kontakte zur GEMA erfolgen. Vereine sollten eine nachträgliche, vollständige Meldung der Veranstaltung durchführen können und damit weniger Kontakte zur GEMA benötigen.

Geringere finanzielle Belastungen durch die Künstlersozialabgabe

Nr. 31 Auch kleine Vereine müssen häufig Abgaben an die Künstlersozialabgabe zahlen. Die Anzahl der Veranstaltungen, ab der die Abgabe zu zahlen ist, sollte daher ebenso wie der bisherige Freibetrag von 450 Euro angehoben werden.

Weniger Pflichten bei Vereinsreisen

Nr. 32 In der EU-Pauschalreiserichtlinie werden Vereine nicht grundsätzlich von den gesetzlichen Pflichten ausgenommen. Eine solche Ausnahme sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden, um Vereine von Informations- und Versicherungspflichten zu entlasten. Gemeinnützige Vereine, die gelegentliche Reisen für Mitglieder und weitere Teilnehmer anbieten, sollten generell von den anfallenden Informations- und Versicherungspflichten befreit werden.

Anstellung von Übungsleiter/innen und Vergütung von Ehrenamtlichen erleichtern

Nr. 33 Vereine haben oft Probleme, Übungsleiter zu finden. Um mehr Anreize zu schaffen, sollte die auf 2.400 Euro jährlich beschränkte steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiterpauschale auf bis zu 4.800 Euro erhöht werden.

Nr. 34 Auch die Ehrenamtspauschale, die z.B. ehrenamtliche Vorstände oder Platzwarte bekommen, ist mit 720 Euro im Jahr sehr niedrig und würdigt das Engagement nicht richtig. Sie sollte auf 1.000 Euro im Jahr erhöht werden.

Nr. 35 Gesetzliche Regelungen zur Bezahlung und Anstellung von Trainern und Übungsleitern sind sehr unübersichtlich. Es sollten daher mehr Informationen und Ansprechpartner zum Thema zur Verfügung gestellt werden. Notwendig sind gut lesbare Leitfäden und qualifizierte Ansprechpartner, die auch bei der Vertragsgestaltung bei Beschäftigungen Hilfe leisten.

Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn reduzieren

Nr. 36 Da die Aufzeichnung und Dokumentation beim Mindestlohn sehr aufwändig ist, sollte für gemeinnützige Vereine mehr Flexibilität gelten. Die Aufzeichnung und Dokumentation sollten nicht mehr jede Woche, sondern nur noch jeden Monat erfolgen müssen.

Nr. 37 Um die aufwändigen Dokumentationspflichten noch weiter zu verringern, sollte bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Vereinen mit feststehenden, nach außen hin klar ersichtlichen Arbeitszeiten auf detaillierte Aufzeichnungen verzichtet werden können. Dokumentiert werden sollten dann lediglich Überschreitungen der Arbeitszeit und außerplanmäßige Arbeitszeiten.

Nr. 38 Auch bei einem Minijob gibt es Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine mit einem Minijob sollten sie erleichtert werden. Die Erleichterung sollte aber nur für Personen gelten, die mit ihrer Arbeit klar die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Vereins verfolgen.

Ausstellung von Führungszeugnissen vereinfachen

Nr. 39 Ein Führungszeugnis zu beantragen verursacht viel Aufwand. Es sollten Sammelabfragen beim Bundeszentralregister gestellt werden können, um den Aufwand zu reduzieren. Das Register sollte in Form von Negativbescheinigungen übermitteln, ob relevante Vorstrafen vorliegen. Dadurch müsste das Zeugnis nicht mehr persönlich beantragt und beim Verein vorgelegt werden.

Jugendleiter/in-Card erweitern

Nr. 40 Voraussetzung für die Förderung von Jugendprojekten ist oft die Jugendleiter/in-Card (JuLeiCa) als Eignungsnachweis. Viele Vereine schulen ihre Ehrenamtlichen und Mitarbeiter im Rahmen von Trainerlehrgängen und gehen dabei oft über die Standards für die Ausstellung der JuLeiCa hinaus. Daher sollte auch die Jugendtrainerausbildung als Voraussetzung für die Ausstellung der JuLeiCa anerkannt werden.

Mehr Unterstützung bei Förderanträgen und -mitteln

Nr. 41 Um Vereine bei der Recherche von Förderprogrammen und der Beantragung von Fördermitteln zu unterstützen, sollte der Ehrenamtsbeauftragte auf Landesebene umfassend über Fördermöglichkeiten informieren. Auch sollten Ansprechpartnerinnen und -partner für die jeweiligen Förderprogramme bei den Zuwendungsgebern leicht auffindbar sein und Schulungen angeboten werden.

Nr. 42 Verwendungsnachweise, die im Rahmen einer Förderung des Landes vorzulegen sind, sollten vereinfacht und auf die Bedürfnisse von Vereinen angepasst werden, da die Angaben für die Verwendungsnachweise häufig nur mit viel Aufwand zusammengestellt werden können.

Nr. 43 Die häufig komplizierten Antragsverfahren zur Beantragung von Fördermitteln sollten vereinfacht werden. Dazu sollte die Antragstellung vollständig und medienbruchfrei digitalisiert werden.

Nr. 44 Um bürgerschaftlich Engagierte beim Beantragen von Fördermitteln nicht gegenüber eingetragenen Vereinen zu benachteiligen, sollte das Land seine Förderprogramme so gestalten, dass auch Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit antragsberechtigt sind.

Versicherungen für Vereine und Ehrenamt sicherstellen

Nr. 45 Bürgerschaftlich Engagierte müssen für PKW-Schäden im Rahmen ihres Engagements oft privat aufkommen. Es sollten daher landesweite Rahmenverträge geschlossen werden, über die Kommunen für ihre bürgerschaftlich Engagierten bezahlbare PKW-Versicherungen abschließen können.

Meldepflichten beim Statistischen Landesamt verringern

Nr. 46 Vereine müssen oft Auskünfte beim Statistischen Landesamt machen, auch wenn sie bei Veranstaltungen nur eine kleine Auswahl an Speisen und Getränken anbieten, die von ehrenamtlichen Helfern verkauft werden. Gemeinnützige Vereine sollten daher grundsätzlich von Auskunftspflichten der amtlichen Statistik befreit werden.

Vereinsbasare tolerieren

Nr. 47 Ob nichtgewerbliche Basare sonntags stattfinden dürfen, ist gesetzlich nicht eindeutig geklärt. Es sollte daher eine Ausnahmeregelung für Vereine im Feiertagsgesetz verankert werden, um kleine nicht gewerbliche Basare und Märkte auch an Sonntagen durchführen zu können.

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche erweitern

Nr. 48 Eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung wird von der Berufsgenossenschaft oft als selbstständige Tätigkeit eingestuft. Die Mindestversichertensumme für Ehrenamtliche, die so eingestuft werden, sollte von 270 Euro auf 30 Euro gesenkt werden. Dafür sollte im Gesetz die zusätzliche Kategorie „Nebenberufliches gemeinwohlorientiertes Engagement“ eingeführt werden, in die alle Engagierten fallen, deren jährliche Entschädigung nicht höher als die Übungsleiterpauschale ist.

Privileg für Vereine beim Transport von Menschen mit Behinderung

Nr. 49 Nur Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis können in Deutschland ausgewiesene Behindertenparkplätze nutzen. Für Vereine, die häufig Menschen mit Gehbehinderungen transportieren, wie z. B. Nachbarschaftshilfe-Vereine, sollten Sondernutzungsrechte für die Nutzung von Behindertenparkplätzen gelten.

Über den Normenkontrollrat



Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2017 ein Maßnahmenpaket zur Bürokratievermeidung, zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung beschlossen. Im Rahmen dessen wurde ein Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) eingerichtet, der die Landesregierung als unabhängiges Expertengremium dabei beraten und unterstützen soll. Der Normenkontrollrat besteht aus sechs Mitgliedern:

- ▶ Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Vorsitzende)
- ▶ Bernhard Bauer (stellvertretender Vorsitzender)
- ▶ Dr. h.c. Rudolf Böhmler
- ▶ Prof. Dr. Gisela Färber
- ▶ Gerda Stuchlik
- ▶ Claus Munkwitz

Der Normenkontrollrat ist beim Staatsministerium Baden-Württemberg angegliedert und wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Seit Anfang 2018 wird bei allen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes ein „Preisschild“ ausgewiesen. Das heißt, dass nach dem international anerkannten Standard-Kosten-Modell berechnet wird, welche Folgekosten

für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Verwaltung durch neue Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften des Landes entstehen. Aufgabe des Normenkontrollrats ist es, die Ministerien bei der Berechnung dieses sogenannten „Erfüllungsaufwands“ zu unterstützen. Seine Stellungnahme wird im Gesetzgebungsverfahren veröffentlicht.

Ferner überprüft der Normenkontrollrat, ob es eine weniger belastende Form des Gesetzesvollzugs gibt, beispielsweise indem Befreiungsmöglichkeiten oder Schwellenwerte Ausnahmen zulassen oder ein Pauschalnachweis statt einer Spitzabrechnung ausreicht. Damit will die Landesregierung gerade auch den Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen gerecht werden. Er prüft das Regelungsvorhaben hinsichtlich seiner Notwendigkeit, des Zeitpunkts des Inkrafttretens, einer möglichen Befristung und der Evaluierung.

Empfehlungsbericht zum
Bürokratieabbau 2018



Jahresbericht 2018



Expertengespräch zur
Senkung von Baukosten
durch Bürokratieabbau



Handreichung zur besseren
Verständlichkeit behördlicher
Texte

